



Main-Tauber-Kreis.de



# Neuordnung in unseren Wäldern

Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

*Wir sind für Sie da.*



Forstsachverständiger Jens-Peter Stadie erläutert den Ablauf der Bestandsbewertung.

## **Der Wald im Main-Tauber-Kreis**

- 1. Ausgangssituation**
- 2. Ziele einer Neuordnung in den Privatwäldern**
- 3. Instrumente zur Beseitigung von Nachteilen**
- 4. Erschließung**
- 5. Waldbewertung**

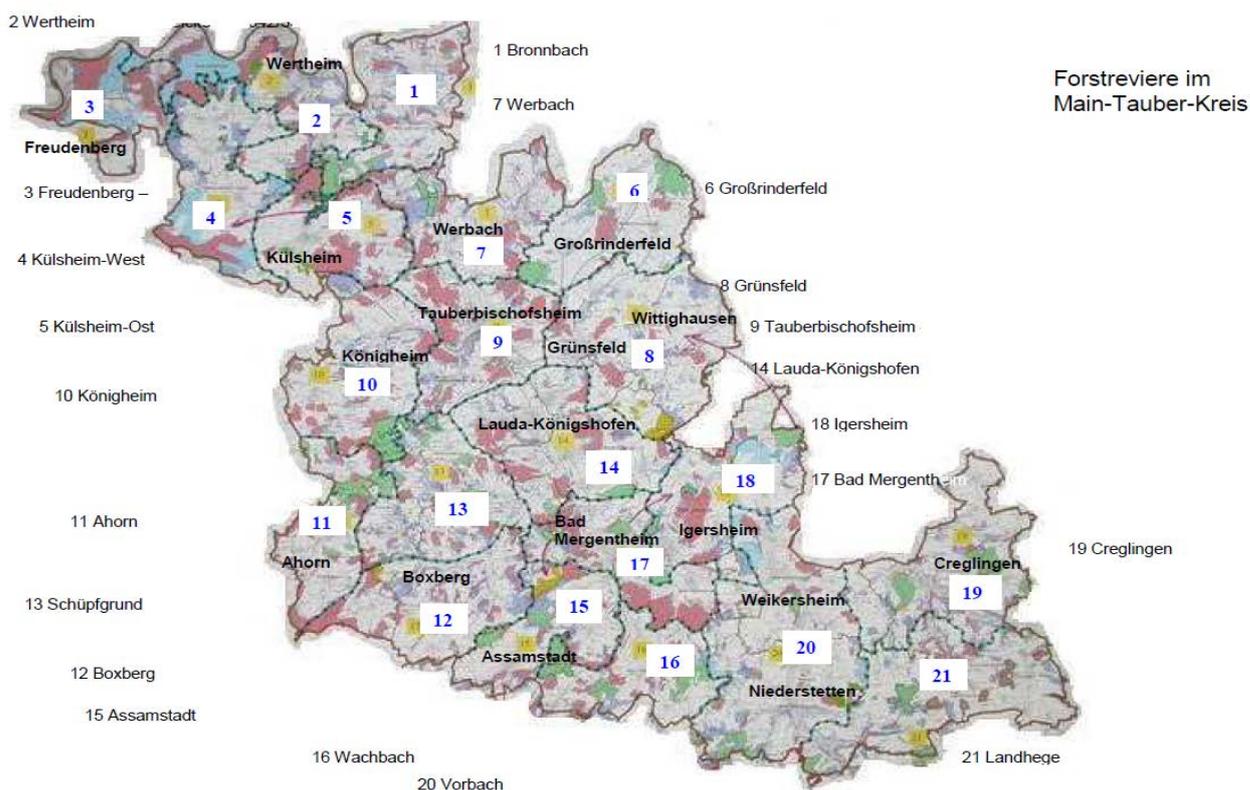
## Der Wald im Main-Tauber-Kreis

Mit rund 38.340 Hektar Waldfläche liegt der Landkreis in der Bewaldung mit rund 29,5 Prozent deutlich unter dem Landesdurchschnitt von Baden-Württemberg (38 Prozent).

44 Prozent (rund 16.700 Hektar) des Waldes sind in Privatbesitz, davon rund 14.100 Hektar Kleinstprivatwald, 16 Prozent im Besitz des Landes Baden-Württemberg und 40 Prozent im Eigentum von Städten, Gemeinden und sonstigen Körperschaften. Der Privatwald im Landkreis gehört rund 6.600 unterschiedlichen Waldbesitzern mit einer durchschnittlichen Besitzgröße von 0,5 Hektar.

Die Baumartenverteilung weist rund 60 Prozent Laubholz (Eiche, Buche, Ahorn, Esche, Kirsche u.a.) und rund 40 Prozent Nadelholz (Kiefer, Fichte, Douglasie, Lärche u.a.) aus.

Der Holzvorrat in den Wäldern des Main-Tauber-Kreises liegt bei rund 280 Kubikmeter pro Hektar. Jährlich wachsen rund 240.000 Kubikmeter (rund sechs Kubikmeter/Hektar) zu. Der Zuwachs in den öffentlichen Wäldern liegt dabei höher als der in den Privatwäldern.



Der Main-Tauber-Kreis ist in 21 Forstreviere unterteilt, die alle Waldbesitzarten umfassen.

## 1. Ausgangssituation

Von rund 14.100 Hektar Kleinprivatwald im Main-Tauber-Kreis ist seit Jahrzehnten ein Großteil ungenutzt. Viele Grundstücksbesitzer wohnen nicht vor Ort oder haben Heizungssysteme, bei denen Brennholz keine Rolle spielt.

Für ortsansässige Waldeigentümer mit Brennholznachfrage bzw. Brennholzbedarf sind die Nachteile der vorhandenen Waldgrundstücke (keine Erschließung, kleinparzelliert) so gravierend, dass eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nicht durchgeführt werden kann.

Die Waldgrundstücke sind mit einer Durchschnittsgröße, die unter zehn Ar liegt, viel zu klein. Das Längen-Seitenverhältnis beträgt bis 1:25. Zudem ist der gesamte Besitz zersplittert und oft kleiner als 0,5 Hektar. Die Waldgrundstücke liegen nicht an öffentlichen Wegen und sind daher unzureichend erschlossen. In den meisten Fällen wird über Privateigentum gefahren. Schwierige Eigentums- und Rechtsverhältnisse (zum Beispiel Gesamthandseigentum usw.) tragen dazu bei, dass eine geordnete Nutzung (Holzeinschlag, Pflege usw.) unterbleibt. Dazu kommt, dass viele Waldeigentümer keine Fachkenntnisse mehr haben und nicht mit den notwendigen Geräten für die Waldarbeit ausgerüstet sind.

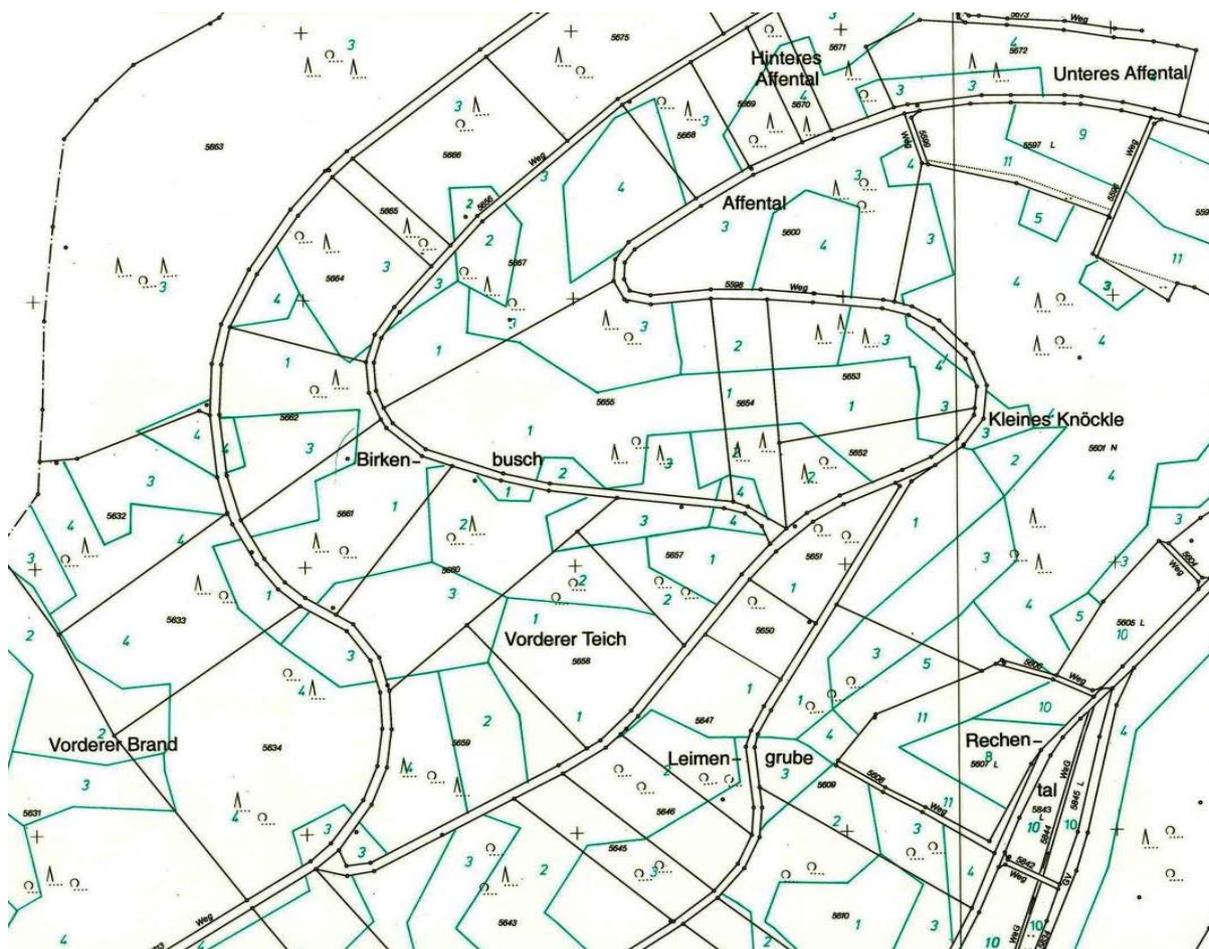


Ausschnitt aus der Wege- und Gewässerkarte mit landschaftspflegerischer Begleitplanung des Verfahrens Bad Mergentheim – Althausen (Wald)

## 2. Ziele einer Neuordnung in den Privatwäldern

Nach der Durchführung einer Neuordnungsmaßnahme muss eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Privatwaldes möglich sein. Dazu bedarf es an erster Stelle der Zusammenlegung der bisher über die ganze Gemarkung zerstreut liegenden Waldflurstücke. Als Mindestgröße wird, je nach Eigentumsverhältnissen, 0,5 Hektar und größer angestrebt. Alteigentümer mit Kleinstbesitzen (deutlich unter 0,5 Hektar) sollten entweder durch Ankauf ihre Gesamtfläche vergrößern oder die Grundstücke an aufstockungswillige Waldnutzer bzw. die Teilnehmergeinschaft abgeben.

Weil Gesamthandseigentum an Waldflurstücken bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ein großes Hemmnis ist, steht die Auflösung dieser Eigentumsform in der Priorisierung der Ziele ganz oben.



Neue Zuteilung im Verfahren Bad Mergentheim – Althausen (Wald), alter Stand siehe Abbildung Seite 4. Grün sind die Bodenklassen dargestellt.

### **3. Instrumente zur Beseitigung von Nachteilen**

Ein Freiwilliger Landtausch kann nur dort zu Verbesserungen führen, wo die Erschließung der Wälder durch vorhandene ausgebaute Wege bereits gesichert ist. Durch die Zusammenlegung ganzer Grundstücke können größere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden. Eine Vermessung ist dabei nicht notwendig. Die Anwendung des Freiwilligen Landtausches wird sich aufgrund der genannten Voraussetzungen auf kleinere Bereiche beschränken und setzt die Freiwilligkeit aller Beteiligten voraus.

Beim Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren müssen ähnliche Voraussetzungen vorliegen. Der Austausch der ganzen Flurstücke wird in einem behördlich geleiteten Verfahren geregelt.

Ein Regelverfahren nach §§ 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist am besten geeignet, gleichzeitig mehrere bisher vorherrschende Nachteile zu beseitigen. Neben dem Wegebau und der Zusammenlegung können auch die rechtlichen Verhältnisse zukunftsorientiert geregelt werden. Gesamthandseigentum kann aufgelöst und die dabei freiwerdenden Anteile können mit Alleineigentum vereinigt werden.

In Regelverfahren können auch leichter Flächen für ökologische Maßnahmen erworben und gestaltet werden. Dies trägt dann auch dazu bei, dass in Waldflurneuordnungen ein ökologischer Mehrwert erzielt wird.

### **4. Erschließung**

Nach § 44 Abs. 3, Satz 3 FlurbG müssen alle Grundstücke durch Wege zugänglich gemacht werden. Der Ausbaustandard sollte dem entsprechen, was forstwirtschaftlich üblich ist. Die Planung des Wegenetzes erfolgt in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung. In der Regel werden die Hauptschließungswege als Schotterwege ausgebaut. Sie müssen auch für die Holzabfuhr mit größeren Fahrzeugen gut geeignet sein. Dabei ist auf ausreichenden Unterbau, auf eine entsprechende Wegbreite, -entwässerung und auf angepasste Kurvenradien zu achten.

Zu einer zukunftsorientierten Erschließung gehört auch die Anlage von Holzlagerplätzen, die von großen Fahrzeugen gut und problemlos angefahren werden können.

Gut ausgebaute Waldwege werden auch gerne als Wanderwege angenommen, wenn sie sich gut in das vorhandene Wanderwegenetz eingliedern lassen.

Weniger frequentierte Erschließungswege und Rückegassen werden als Erdwege ausgewiesen. Nach Abschluss des Verfahrens gehen die Wege in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über. Damit ist der Wegeunterhalt auch für die Zukunft gewährleistet.

## 5. Waldbewertung

Zusätzlich zu der Bodenbewertung, wie in Feldlagenverfahren üblich, muss bei der Waldneuordnung der Wert des Holzbestandes ermittelt werden (§ 85 Ziffer 4 FlurbG). Zunächst werden dabei die alten Flurstücksgrenzen aufgedeckt, damit die einzelnen Bäume zweifelsfrei einem Grundstück zugeordnet werden können. Für „Grenzbäume“ gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Grundlage der Bestandsbewertung ist ein Wertrahmen, der in Zusammenarbeit mit dem Forstamt erstellt wird. Darin werden die wertbestimmenden Faktoren (Holzpreise, Löhne etc.) festgelegt.

Die Bewertung der Holzbestände nimmt ein Forstwirtschaftlicher Sachverständiger vor. Dieser hat besondere Erfahrung über eine lang- und mittelfristige Forstbetriebsplanung. Er berücksichtigt bei der Bewertung neben den Besonderheiten der Bestände (z. B. Baumarten, Alter) unter anderem Pfliegerückstände, Hangneigung und -lage, die das Wachstum von Waldbäumen beeinflussen können.

In der Regel wird der Holzwert von älteren Beständen durch Einzelkluppung ermittelt, in homogenen Beständen kann die Wertbestimmung auch über Flächenschätzung erfolgen. In geeigneten Fällen kann als Grundlage für die Neueinteilung auch eine Grobtaxierung der Waldbestände verwendet werden. Dann muss später nur noch der Wert der wechselnden Holzbestände durch Einzelkluppung ermittelt werden.



Messgehilfe bei der Kluppung



Forstsachverständiger bei der Feldarbeit



Main-Tauber-Kreis.de



## Waldneuordnung

Der Kleinstprivatwald im Main-Tauber-Kreis weist gravierende Strukturmängel (Besitzersplitterung, fehlende Erschließung) auf.

Mit Waldneuordnungen werden der zersplitterte Grundbesitz zusammengelegt, für die moderne Waldbewirtschaftung geeignete Wege gebaut, Miteigentumsverhältnisse aufgelöst und Maßnahmen zur Verbesserung der Ökologie sowie des Artenschutzes umgesetzt.

Durch Waldneuordnung werden die Voraussetzungen zur nachhaltigen Nutzung des Rohstoffes Holz geschaffen.



Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Vermessungs- und Flurneuordnungsamt

Wellenbergstraße 3 | 97941 Tauberbischofsheim

Telefon 09341 82-5333 | Telefax 09341 82-5400

[www.main-tauber-kreis.de](http://www.main-tauber-kreis.de) | [vermessungs-flurneuordnungsamt@main-tauber-kreis.de](mailto:vermessungs-flurneuordnungsamt@main-tauber-kreis.de)